

**MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de
FAX: 0711/126-2255

**Hinweise zum Vollzug des § 40 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz zur Verwendung
gebietseigener Gehölze sowie gebietseigenen Saat- und Pflanzguts**
(Az.: 62-8872.00; Stand: 30.07.2014)

Anlagen:

Anlage A: Übersicht über die Vorkommensgebiete gebietseigener Gehölze in Baden-Württemberg

Anlage B: Übersicht über die Ursprungsgebiete gebietsheimischen Saat- und Pflanzguts in Baden-Württemberg

Anlage C: Mindeststandards für die Zertifizierung gebietseigener Gehölze in Baden-Württemberg

Nach § 40 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bedarf das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in die freie Natur der Genehmigung durch die Naturschutzbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten nicht auszuschließen ist. Gebietsfremd ist gem. § 7 Abs. 2 Ziff. 8 BNatSchG eine Art, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in der freien Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt. Gemäß § 40 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG sind künstlich vermehrte Pflanzen in einem Gebiet nicht gebietsfremd, wenn sie ihren genetischen Ursprung in dem betreffenden Gebiet haben.

Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass in der freien Natur angepflanzte Gehölze bzw. dort ausgebrachtes Saat- und Pflanzgut dann nicht als gebietsfremd anzusehen sind, wenn die Pflanzen ihren genetischen Ursprung in dem Gebiet haben, in dem sie ausgebracht werden. Bis zum 1. März 2020 besteht eine Übergangsfrist, bis zu der auch noch gebietsfremde Gehölze und gebietsfremdes Saatgut in der freien Natur ausgebracht werden können, wenn gebietsheimisches Material nicht im benötigten Umfang verfügbar ist.

In Gebieten, in denen relativ homogene ökologische Bedingungen herrschen, haben sich im Laufe der Zeit an die Umweltbedingungen angepasste und genetisch einheitliche Genotypen ausdifferenziert. Diese populations- und regionsspezifische Standortsanpassung konnte sich bei entsprechender geographischer Trennung genetisch fixieren bis hin zur Ausdifferenzierung von Unterarten. Gebiete mit annähernd einheitlichen ökologischen Bedingungen, in denen sich Pflanzenbestände einer Art oder Unterart befinden, die unter Berücksichtigung der Höhenlage ähnliche phänotypische oder genetische Merkmale aufweisen, können als Herkunftsgebiete definiert werden. Pflanzen bzw. Sippen von Pflanzenarten, die sich in einem solchen Herkunftsgebiet über einen langen Zeitraum in vielen Generationsfolgen vermehrt haben und bei denen eine genetische Differenzierung gegenüber Populationen der gleichen Art in anderen Naturräumen anzunehmen ist, werden als "gebietseigen" bezeichnet.

1. Vollzug des § 40 Abs. 4 BNatSchG für gebietseigene Gehölze

Aufbauend auf der Karte der naturräumlichen Gliederung Deutschlands (MEYNEN & SCHMITHÜSEN 1953-1962) wurden von SCHMIDT & KRAUSE (1997) für Deutschland insgesamt neun Herkunftsgebiete für Baumschulgehölze abgegrenzt. In Veröffentlichungen der damaligen Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg aus dem Jahr 1999 bzw. 2002 werden diese Herkunftsgebiete auf Baden-Württemberg heruntergebrochen (LFU 1999, LFU 2002).

Im Jahr 2012 gab das damalige Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) einen "Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze" (BMU 2012) heraus, in dem nur noch sechs "Vorkommensgebiete" für Deutschland abgegrenzt sind. Der BMU-Leitfaden verwendet die Bezeichnung "Vorkommensgebiet" anstelle des Begriffs "Herkunftsgebiet" zur Unterscheidung von älteren Veröffentlichungen. Die Reduktion von neun "Herkunftsgebieten" auf sechs "Vorkommensgebiete" wirkt sich insbesondere in Süddeutschland aus, da hier bestehende Gebiete zusammengelegt wurden. So wurde das bisherige Herkunftsgebiet 8 "Schwäbische und Fränkische Alb" mit dem Herkunftsgebiet 7 "Süddeutsches Hügel- und Bergland" zusammengelegt. Das bisherige Herkunftsgebiet 6

"Oberrheingraben" wurde mit dem Herkunftsgebiet 4 "Westdeutsches Bergland, Spessart, Rhön" verschmolzen.

Der "Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze" des BMU (2012) enthält eine Öffnung der dort empfohlenen sechs Vorkommensgebiete dahingehend, dass auch weitere Differenzierungen dieser sechs Gebiete berücksichtigt werden können, sofern aus naturschutzfachlichen Gründen höhere Anforderungen an das Pflanzgut zu stellen sind.

Der Leitfaden sieht für Baden-Württemberg nur noch drei Vorkommensgebiete (bisher: fünf Herkunftsgebiete) vor. Das MLR ist jedoch der Auffassung, dass diese Unterteilung aufgrund der hohen Vielfalt an ökologischen Standortsgegebenheiten den Verhältnissen in Baden-Württemberg nicht gerecht wird und daher aus naturschutzfachlichen Gründen höhere Anforderungen an das Pflanzgut zu stellen sind. Den naturschutzfachlichen Anforderungen nach § 40 Abs. 4 Ziff. 4 BNatSchG wird in Baden-Württemberg nur eine gegenüber dem BMU-Leitfaden erweiterte Gliederung gerecht. Vor diesem Hintergrund ist für Ausschreibungen gebietseigener Gehölze in Baden-Württemberg eine Weiterentwicklung der sechs Vorkommensgebiete zugrunde zu legen. Aus naturschutzfachlichen Gründen ist das Vorkommensgebiet 4 innerhalb Baden-Württembergs zu unterteilen in das Vorkommensgebiet 4.1 Westdeutsches Bergland, Spessart-Rhön-Region und das Vorkommensgebiet 4.2 Oberrheingraben. Das Vorkommensgebiet 5 ist aufzuteilen in die Vorkommensgebiete 5.1 Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und mittelfränkisches Becken sowie 5.2 Schwäbische und Fränkische Alb. Vom Vorkommensgebiet 6 hat Baden-Württemberg Anteil am Vorkommensgebiet 6.1 Alpenvorland, wobei diesem die Adelegg noch zugeschlagen wurde. Die sich hieraus ergebende weiterentwickelte Untergliederung der Vorkommensgebiete in Baden-Württemberg gibt Anlage A wieder.

Bisher konnten in Baden-Württemberg Gehölze aus einem direkt an ein Herkunftsgebiet angrenzenden Gebiet ersatzweise verwendet werden, wenn die erforderlichen Gehölze nachweislich nicht verfügbar waren. Dies ist aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht problematisch und sollte daher nicht weitergeführt werden. Wenn jedoch die für eine Anpflanzung erforderlichen Gehölze nicht zur Verfügung stehen, ist zu prüfen, ob auf andere geeignete Gehölzqualitäten oder -arten ausgewichen werden kann. Sofern dies nicht möglich oder sinnvoll ist, kann in dem Übergangszeitraum bis zum 1. März 2020 ein Austausch des Pflanzmaterials zwischen den Vorkommensgebieten 4.1 und 4.2 sowie zwischen 5.1 und 5.2 vorgenommen werden. Ist auch im Rahmen dieses Austausches geeignetes Pflanzenmaterial nicht ausreichend verfügbar, können im Übergangszeitraum ersatzweise Gehölze angepflanzt werden, die aus einem von den ökologischen und standörtlichen Voraussetzungen her vergleichbaren Gebiet stammen.

2. Vollzug des § 40 Abs. 4 BNatSchG für gebietseigenes Saatgut

Zur Begrünung von Flächen in der freien Natur kommen unter Beachtung der Vorgaben des § 40 Abs. 4 BNatSchG verschiedene Möglichkeiten in Betracht. Neben der Sukzession können Flächen auch durch Aufbringen von Mähgut (sog. Heumulchsaat), Druschgut (sog. Heudruschsaat) oder den Übertrag von bereits bewachsenem Boden begrünt werden. Für alle anderen, insbesondere ingenieurb biologischen Verfahren wird den gesetzlichen Vorgaben bei Begrünungen mit der Verwendung gebietseigenen Saatguts Rechnung getragen.

Unter gebietseigenem Saatgut ist Saatgut von Wildformen einheimischer Pflanzenarten eines bestimmten regionalen Ursprungs zu verstehen, das in derselben Region ausgesät wird, in der es auch direkt geerntet wurde oder seinen genetischen Ursprung hat. Nicht zum gebietseigenen Saatgut zählt

- Saatgut unbekannter Herkunft,
- Saatgut bekannter Herkunft, das seinen genetischen Ursprung nicht im Ausbringungsgebiet hat,
- Saatgut von Neophyten oder
- Saatgut von Zuchtsorten, da dieses genetisch mit den Wildformen nicht mehr übereinstimmt und überdies der genetische Ursprung in der Regel nicht mehr bekannt ist.

Für viele Wildpflanzen, die zur Begrünung als Saat- oder Pflanzgut in der freien Natur ausgebracht werden, sind deren genetische Verbreitungsareale nicht hinreichend bekannt. Um das Ziel des größtmöglichen Erhalts der Biodiversität bei der Ausbringung von Saat- und Pflanzgut zu erreichen, wurden im Rahmen eines Verbundprojektes der Universität Hannover Vorkommensgebiete mit vergleichbaren, die Verbreitung von Pflanzenarten beeinflussenden klimatisch-standörtlichen Kriterien abgegrenzt (UNIVERSITÄT HANNOVER 2010). Grundlage für die Abgrenzung ist die Naturräumliche Gliederung Deutschlands nach MEYNEN & SCHMITHÜSEN (1953-62). Anlage B gibt die Abgrenzung der Vorkommensgebiete für gebietseigenes Saat- und Pflanzgut für Baden-Württemberg wieder.

Vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 40 Abs. 4 BNatSchG wird davon ausgegangen, dass ausgebrachtes Saat- und Pflanzgut dann nicht als gebietsfremd anzusehen ist, wenn dieses in denjenigen Vorkommensgebieten gemäß Anlage B ausgebracht wird, in denen es auch gesammelt oder erzeugt wurde. Künstlich vermehrtes Saat- und Pflanzgut ist nicht als gebietsfremd anzusehen, wenn es in seinem Vorkommensgebiet oder in dem dem Vorkommensgebiet entsprechenden Produktionsraum gemäß Anlage B künstlich vermehrt wurde.

Sofern für ein Vorkommensgebiet gebietseigenes Saatgut nicht in ausreichender Menge oder Qualität zur Verfügung steht, darf bis zum 1. März 2020 auch gebietseigenes Saatgut aus den unmittelbar angrenzenden Vorkommensgebieten desselben Produktionsraumes (siehe Anlage B) ausgebracht werden. Ist auch im Rahmen dieses Austausches geeignetes Saatgut nicht ausreichend verfügbar, kann im Übergangszeitraum ersatzweise Saatgut ausgebracht werden, das aus einem von den ökologischen und standörtlichen Voraussetzungen her vergleichbaren Gebiet stammt.

Hinsichtlich des Inverkehrbringens von gebietseigenem Saatgut von Erhaltungsmischungen, die neben Arten, die nicht im Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz aufgeführt sind, auch Saatgut der in Nr. 1.2 der Anlage zur Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz aufgeführten Arten enthalten, wird auf die diesbezüglichen Bestimmungen der Erhaltungsmischungsverordnung (ErMiV) vom 06.12.2011 (BGBl I 2011, S. 2641) i.d.F. vom 06.01.2014 verwiesen. Sofern Saatgut-Mischungen Saatgut enthält, das den Bestimmungen der ErMiV unterliegt, wird die ErMiV auf die gesamte Saatgut-Mischung anwendbar.

Die in § 2 Ziff. 6 ErMiV definierten Ursprungsgebiete entsprechen den o.g., für Baden-Württemberg in Anlage B wiedergegebenen Vorkommensgebieten.

Die Ausbringung von Saatgut von Wildpflanzen, die keinen saatgutrechtlichen Regelungen unterliegen, richtet sich auf der Grundlage des § 40 Abs. 4 nach den hier beschriebenen Regelungen.

3. Qualitätssicherung bei der Erzeugung gebietseigener Gehölze und gebiets-eigenen Saat- und Pflanzguts in Baden-Württemberg

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des § 40 Abs. 4 BNatSchG ist die Nachvollziehbarkeit der Herkunft von ausgebrachten gebietseigenen Gehölzen oder gebietseigenem Saat- und Pflanzgut bis zum Vorkommensgebiet von entscheidender Bedeutung. Naturschutzbehörden, ausschreibende Stellen, Garten- und Landschaftsbaubetriebe sowie Baumschulen sind auf verlässliche Herkunftsnachweise des Saatgutes und des Pflanzmaterials angewiesen. Der Nachweis der gebietseigenen Herkunft lässt sich insbesondere über geeignete Zertifizierungssysteme führen. Wenn solche nicht bestehen, können auch Einzelnachweise, die die Voraussetzungen der Mindeststandards gemäß Anlage C erfüllen, anerkannt werden.

Derzeit werden diverse Zertifizierungssysteme mit unterschiedlichen Kriterien und Standards angeboten bzw. sind in der Entwicklung. Ziel dieser Zertifizierungssysteme ist die

Sicherung der gebietseigenen Herkunft als Qualitätsmerkmal des zur Ausbringung in der freien Natur angebotenen Pflanzenmaterials. Mit dem Zertifikat soll dem Abnehmer nachgewiesen werden, dass das angebotene Material den Vorgaben des § 40 Abs. 4 BNatSchG entspricht. Um dies zu erreichen, müssen die infrage kommenden Zertifizierungssysteme Mindestkriterien und -standards entsprechen. Für den Bereich der gebietseigenen Gehölze hat die "AG gebietseigene Gehölze" *) die in Anlage C aufgeführten Mindestkriterien für die Zertifizierung gebietseigener Herkunft abgestimmt. Diese beruhen auf den Ergebnissen eines Fachgespräches unter Leitung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) im November 2012. Zertifizierungssysteme, die den Produktionsprozess der gebietseigenen Gehölze zertifizieren, werden in Baden-Württemberg anerkannt, wenn sie den in Anlage C aufgeführten Mindestkriterien entsprechen. Für Zertifizierungssysteme für die Produktion gebietseigenen Saat- und Pflanzguts sollen für Arten, die nicht saatgutrechtlich geregelt sind, die in Anlage C genannten Mindestkriterien analog angewandt werden.

Saatgut von Erhaltungsmischungen darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn der Erhaltungsmischung eine Prüfbescheinigung eines anerkannten Zertifizierungsunternehmens beigelegt ist. In der Prüfbescheinigung ist zu bestätigen, dass die betroffene Partie den Anforderungen des § 4 ErMiV entspricht. Im Saatgutlabor des Landwirtschaftlichen Technologiezentrums (LTZ) Augustenberg werden jährlich Erhaltungsmischungen auf ihre prozentualen Bestandteile untersucht und ggf. die Keimfähigkeit der der Saatgutverordnung unterliegenden Arten (vor allem Gräser und Leguminosen) bestimmt.

Nach § 5a ErMiV anerkannte Zertifizierungsunternehmen können beim LTZ Augustenberg, Saatgutankennungsstelle, erfragt werden.

Die Anforderungen an Saatgut von Erhaltungsmischungen werden nach § 5 Nr. 2 ErMiV durch Untersuchungen von Saatgutproben beim LTZ Augustenberg überwacht.

Diese Hinweise sind abgestimmt mit der Abteilung Landwirtschaft im Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur.

*) Mitglieder der "AG Mitglieder der "AG Gebietseigene Gehölze" beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB); BMUB, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), Vertreter der Naturschutzbehörden und Straßenbauverwaltungen der Länder, Baumschulverbände, Zertifizierungsanbieter.

Literatur:

BMU – BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2012): Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze.

LFU – LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (1999): Gebietsheimische Gehölze – § 29a Naturschutzgesetz. – Fachdienst Naturschutz,- Landschaftspflege, Merkblatt 4, Karlsruhe.

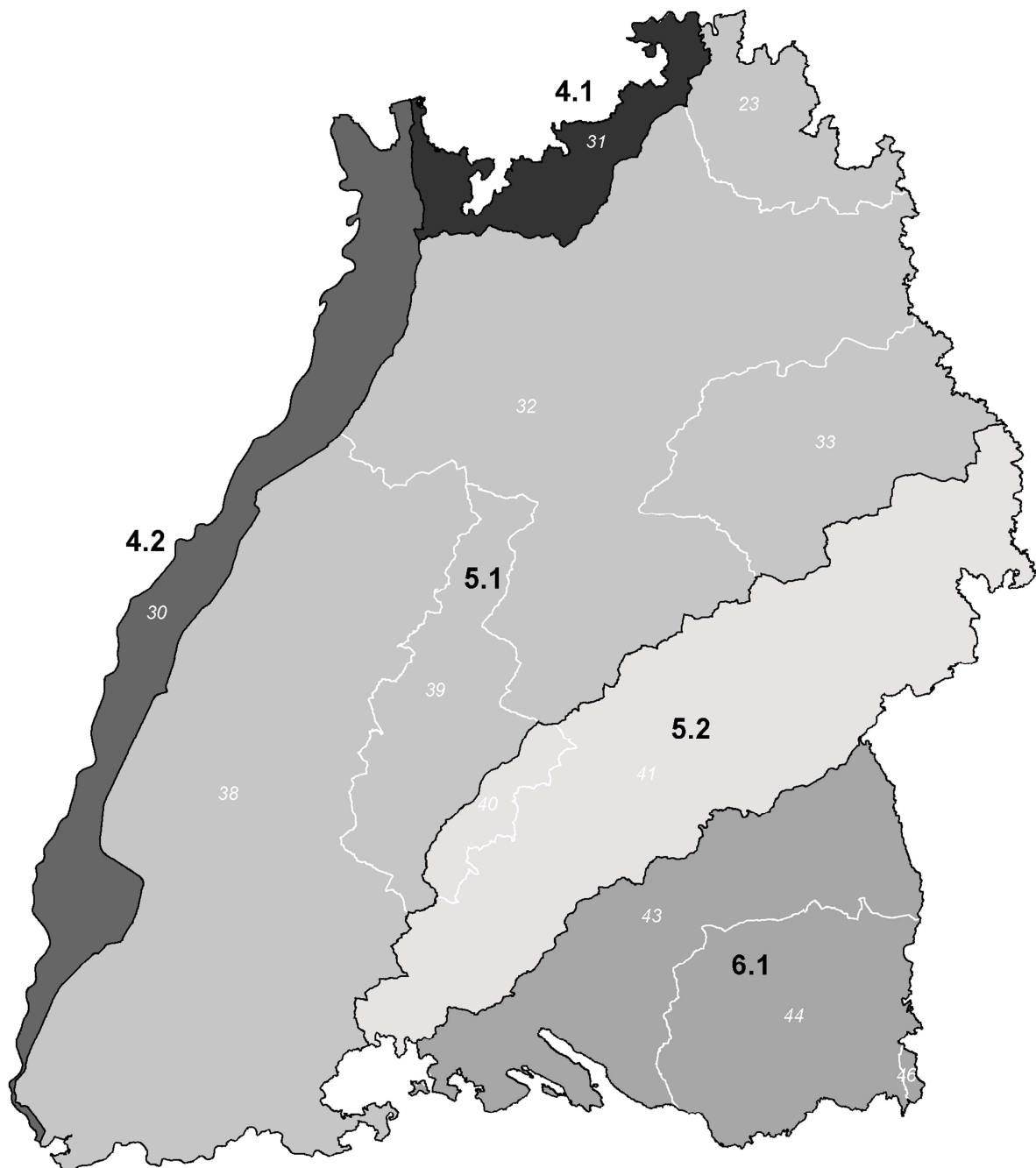
LFU (Hrsg.) (2002): Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. Das richtige Grün am richtigen Ort – Naturschutz-Praxis Landschaftspflege 1., Karlsruhe.

MEYNEN E., SCHMITHÜSEN J. (Hrsg.), Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands. Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung Bad-Godesberg, 1953-1962.

SCHMIDT P.A. & KRAUSE A. (1997): Zur Abgrenzung von Herkunftsgebieten bei Baumschulgehölzen für die freie Landschaft, Naturschutz und Landschaftspflege 1997, 72, 92-95.

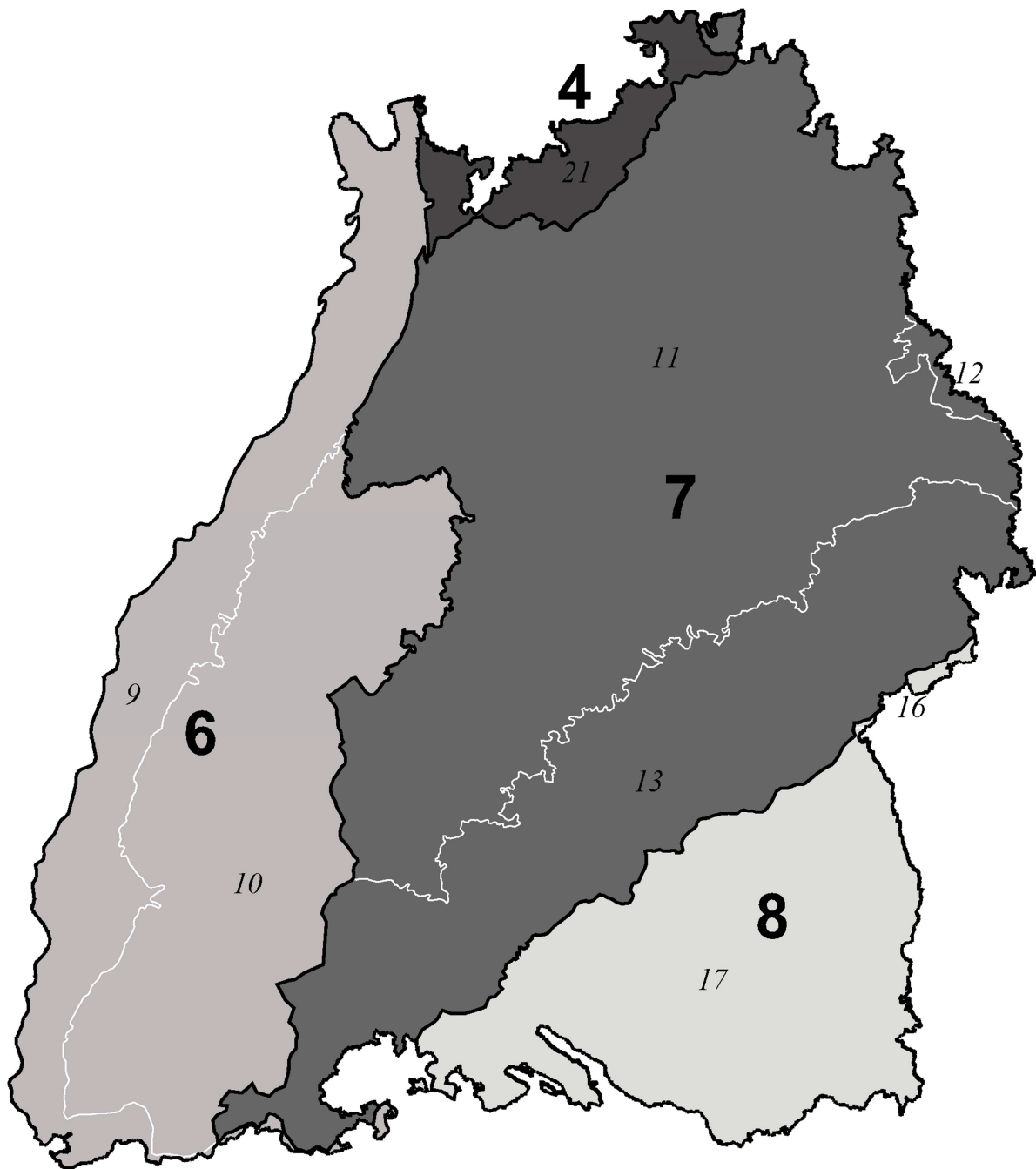
UNIVERSITÄT HANNOVER (2010): Entwicklung und praktische Umsetzung naturschutzfachlicher Mindestanforderungen an einen Herkunftsnachweis für gebietseigenes Wildpflanzensaatgut krautiger Pflanzen – Abschlussbericht.

Anlage A zu den Hinweisen zu § 40 Abs. 4 BNatSchG vom 30.07.2014, Az. 62-8872.00:
Vorkommensgebiete gebietseigener Gehölze in Baden-Württemberg



<u>Vorkommensgebiete</u>	<u>Ökol. Grundeinheiten</u>
4 Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben 4.1 Westdeutsches Bergland, Spessart-Rhön-Region 4.2 Oberrheingraben	31 30
5 Schwarzwald, Württembergisch-Fränkisches Hügelland und Schwäbisch-Fränkische Alb 5.1 Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken 5.2 Schwäbische und Fränkische Alb	23, 33, 32, 38, 39 40, 41
6 Alpen und Alpenvorland 6.1 Alpenvorland	43, 44, 46 (Adelegg)

Anlage B zu den Hinweisen zu § 40 Abs. 4 BNatSchG vom 30.07.2014, Az. 62-8872.00:
Produktionsräume und Ursprungsgebiete für gebietsheimisches Saatgut in Baden-
 Württemberg



<u>Produktionsräume</u>	<u>Ursprungsgebiete bzw. Vorkommensgebiete</u>
4 Westdeutsches Berg- und Hügelland	21 Hessisches Bergland
6 Südwestdeutsches Berg- und Hügelland mit Oberrheingraben	9 Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland 10 Schwarzwald
7 Süddeutsches Berg- und Hügelland	11 Südwestdeutsches Bergland 12 Fränkisches Hügelland 13 Schwäbische Alb
8 Alpen und Alpenvorland	16 Unterbayrische Hügel- und Plattenregion 17 Südliches Alpenvorland

Datengrundlage: Bundesamt für Naturschutz

Ab dem 1. März 2020 ist das Ausbringen von Gehölzen nicht-gebietseigener Herkunft nach § 40 Abs. 4 Satz 4 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nur noch mit einer Genehmigung möglich. Bis dahin sollen bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur gebietseigene Herkunft verwendet werden; dies setzt voraus, dass diese zur Verfügung stehen.

In diesem Zusammenhang sind für die Naturschutzbehörden, ausschreibenden Stellen, Garten- und Landschaftsbaubetriebe und Baumschulen verlässliche Herkunftsnachweise des Saatgutes und des Pflanzenmaterials von entscheidender Bedeutung. Die Herkunft gebietseigener Baumschulware kann mithilfe eines geeigneten Zertifizierungssystems nachvollzogen werden.

Derzeit werden verschiedene Zertifizierungssysteme mit unterschiedlichen Kriterien und Standards angeboten oder sind in der Entwicklung. Es stellt sich daher die Frage, durch welche Zertifizierung die Abnehmer gegenüber der Genehmigungsbehörde die Verwendung gebietseigener Gehölze nach § 40 Abs. 4 BNatSchG belegen können.

In einer „Arbeitsgruppe gebietseigene Gehölze“, in der unter anderem das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), Vertreter der Naturschutzbehörden und Straßenbauverwaltungen der Länder, Baumschulverbände und Zertifizierungsanbieter vertreten sind, wurden die nachfolgend aufgeführten Mindestkriterien für die Zertifizierung gebietseigener Herkunft abgestimmt. Diese beruhen auf den Ergebnissen eines Fachgesprächs**) unter Leitung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) im November 2012.

Diese Empfehlungen stellen eine Präzisierung des Punktes „D. Kontrolle und ihre Auswirkungen auf die Ausschreibung“ (S.20) des Leitfadens (BMU 2012) zur Verwendung gebietseigener Gehölze dar.

Ziel der Zertifizierung ist, der abnehmenden Hand Sicherheit zu schaffen, gebietseigene Gehölze zu erhalten und gegenüber der Genehmigungsbehörde nach § 40 Abs. 4 BNatSchG deren Verwendung nachweisen zu können.

Grundsätze der Zertifizierung

- Eine Zertifizierung wird privatwirtschaftlich organisiert, sie wird nicht gesetzlich geregelt.
- Eine Zertifizierung beinhaltet:
 - das jeweilige Zertifizierungssystem,
 - die Zertifizierungsstelle und
 - deren Auditoren, die die Betriebe prüfen bzw. kontrollieren.
- Alle Zertifizierungssysteme müssen eine lückenlose Kontrolle der gelieferten Ware in allen Produktionsschritten, d.h. von der Saatgutgewinnung bis zur abnahmefertigen Baumschulware, gewährleisten und dokumentieren.
- Die Zertifizierung muss sich auch auf zugekaufte Ware wie Saatgut, Jungpflanzen oder Fertigware erstrecken.
- Die Rückverfolgbarkeit der gelieferten Ware bis zu den Erntebeständen ist zu gewährleisten. Dazu ist die Dokumentation aller Erntebestände anhand einer Erntebestands-

nummer notwendig. Jede Erntepartie muss eine Referenznummer erhalten, die es dem Zertifizierungssystem ermöglicht, die Ware über die gesamte Wertschöpfungskette bis zum Erntebestand zurück zu verfolgen. Das Zertifikat ermöglicht sowohl Abnehmern als auch Genehmigungsbehörden nach § 40 Abs. 4 BNatSchG die Nachvollziehbarkeit. Die Nachvollziehbarkeit muss sowohl Abnehmern als auch Genehmigungsbehörden ohne großen Aufwand möglich sein.

- Das Anlegen von Rückstellproben ist nicht erforderlich. Es steht dem Auftraggeber jedoch frei, genetische Analysen zum Herkunftsnachweis durchzuführen. Grundsätzlich ist diese weitergehende Herkunftssicherung nicht erforderlich. Sie kann auf freiwilliger Basis erfolgen, um die Qualität des Vermehrungsgutes durch die Überprüfbarkeit der Herkunft zu erhöhen.

Saatgutgewinnung

- Es dürfen nur Erntebestände gebietseigener Gehölze im Sinne des „Leitfadens zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, 2012) oder darauf aufgebaute Samenplantagen zur Saatgutgewinnung herangezogen werden. Hierbei ist die Dokumentation aller Erntebestände anhand einer Erntebestandsnummer notwendig. Erteilte Sammelgenehmigungen nach § 39 Abs. 4 BNatSchG für wild vorkommendes Saatgut sind Teil der Dokumentation/Zertifizierung.
- Die Einteilung der Vorkommensgebiete in Baden-Württemberg ist Anlage A dieses Schreibens zu entnehmen.
- Der Erntetermin ist der nach Zertifizierungssystem zuständigen Stelle vorab mitzuteilen. Eine unangemeldete Kontrolle durch den Auditor vor Ort muss möglich sein und soll stichprobenhaft erfolgen.
- Vor der Beerntung eines zugelassenen Bestandes ist die Genehmigung des Flächen-eigentümers einzuholen.
- Von der Beerntung ist vor Ort ein Ernteprotokoll zu erstellen, das mindestens Informationen über die Gehölzart, die ID-Nummer, die Erntemenge, Datum und Ort der Sammlung, den Beernter und die Anzahl der beernteten Individuen enthält. Diese Informationen sind vom Auditor auf Plausibilität zu prüfen. Eine nachträgliche Änderung der vor Ort erfassten Daten ist nicht erlaubt.
- Die Saatgutaufbereitung erfordert die genaue Dokumentation der geernteten Menge, die nach der Aufbereitung verbleibende Nettomenge an Saatgut sowie die Keim- oder Lebensfähigkeit des Saatgutes. Der Auditor muss die Plausibilität überprüfen können.
- Saatgutpartien sind grundsätzlich getrennt zu halten und so zu kennzeichnen, dass Verwechslungen und unbeabsichtigte Vermischungen vermieden werden.
- Saatgutmischungen innerhalb eines Vorkommensgebietes sind nur im Ausnahmefall möglich, wenn die Rückverfolgbarkeit bis zum Erntebestand sichergestellt ist. Entsprechende Regelungen sollten sich an § 3 Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung (FoVDV) orientieren.

Anzucht und Verschulung

- Bei der Anzucht sind die eingesetzte Saatgutmenge und der Anzuchterfolg zu dokumentieren. Auch weitere Verarbeitungsschritte, wie z.B. das Verschulen, sind zu dokumentieren; hierzu gehören eindeutige und nachvollziehbare Aufzeichnungen über die Anzuchtquartiere und Verschulbeete. Der Auditor muss die Dokumentation auf Plausibilität prüfen und Feldkontrollen durchführen.

- Es dürfen nur zertifiziertes Saatgut, Jungpflanzen oder Fertigware für das einer Zertifizierung unterliegende Produkt zugekauft werden.
- Eine Anzucht außerhalb des Vorkommensgebietes ist möglich, sollte jedoch unter klimatisch und standörtlich vergleichbaren Bedingungen erfolgen.
- In den zertifizierten Baumschulbetrieben sind mindestens jährlich Kontrollen durchzuführen. In den neu zertifizierten Betrieben muss eine häufigere stichprobenhafte Kontrolle zwischen den Intervallen möglich sein.

Audit, Akkreditierung und Kontrolle innerhalb des Zertifizierungssystems

- Die von dem Zertifizierungssystem beauftragte Zertifizierungsstelle und ihr für Audits und Kontrollen eingesetztes Personal müssen unabhängig, sachkundig und zuverlässig sein.
- Zur Sachkunde gehören eine Ausbildung in Forstwirtschaft, Gartenbau, Landwirtschaft, Biologie (Botanik) oder verwandter Fachrichtungen, abgeschlossen mindestens mit der Meisterprüfung, einschlägige Berufserfahrung (mindestens 5 Jahre) und fachspezifische Weiterbildungen. Ein Auditor darf weder sachgebietsfremd noch Berufseinsteiger sein.
- Zertifizierungsstellen müssen vom zu zertifizierenden Produkt/Betrieb und von den Zertifizierungssystemen unabhängig sein.
- Zertifizierungsstellen prüfen die vom Zertifizierungssystem vorgegebenen Anforderungen, die den Mindeststandards entsprechen müssen. Die Zertifikate werden nach Begutachtung der Prüfungsdokumente durch eine nicht am Audit beteiligte Person (Vier-Augen-Prinzip) erteilt.
- Die Standards einer guten Zertifizierung sollten durch die Akkreditierung der Zertifizierungsstellen (auditierende Stelle) bei der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) nach den dafür bestehenden allgemeinen Kriterien sichergestellt werden.

^{**}) Teilnehmer des Fachgesprächs: Vertreter von BMEL, BMUB, BLE, Naturschutzministerien der Länder (Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein), Straßenbauverwaltungen der Länder (Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz), Bundesrechnungshof, Zertifizierungssystemen (ZGG-BdB, RAL, EAB, ESB-SH, EZG, Pro-Agro, VWW) und BdB.